

7./8. 1914.

Die völkerrechtswidrige Behandlung von Fremden in Frankreich.

Wien, 6. August.

In der Behandlung der Fremden, die bei Kriegsausbruch sich im kriegführenden Staate befinden, hat sich Frankreich immer zu seinem Nachtheile von der humanen Praxis anderer Völker und Staaten unterschieden. In früheren Jahrhunderten war es üblich, beim Beginne eines Krieges die dem fremden Staate angehörigen Bürger in Massen auszuweisen. In den neueren Zeiten ist man jedoch von dieser inhumanen Maßregel abgekommen. Es wurde als eine völkerrechtliche Unbilligkeit empfunden, die fremden Untertanen, die dem kriegführenden Staate weder durch Spionage noch sonst gefährlich sind, von ihrem Erwerbe und von einer oft durch viele Jahre oder Jahrzehnte innegehabten bürgerlichen Existenz loszureißen und aus dem Lande zu treiben. Nur wenn die Austreibung eines Fremden eine kriegsnotwendige Maßregel ist, wird sie vom Völkerrechte gutgeheißen. Massenausreibungen friedlicher Menschen werden jedoch keineswegs als kriegsnotwendig anerkannt, und es galt durch das ganze neunzehnte Jahrhundert bereits als Regel, daß die Fremdenausreibungen bei Beginn eines Krieges nicht mehr völkerrechtlich zulässig seien. Die französische Regierung hat jedoch 1870 anders gehandelt, sie hat die Deutschen aus Frankreich in Massen und in rücksichtslosester Weise ausgetrieben. Dieses Vorgehen Frankreichs ist in der ganzen völkerrechtlichen Literatur auf das schärfste getadelt worden. Allgemein stimmte man darin überein, daß die Praxis der französischen Regierung nicht mit Gründen der Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt ist, sondern nur als eine Konzession an die blinden Leidenschaften betrachtet werden könne. In den späteren Kriegen ist denn auch das Beispiel Frankreichs nicht mehr befolgt worden. Weder im Chinesisch-japanischen Kriege 1894 noch im Spanisch-amerikanischen Kriege 1898 und im Russisch-japanischen 1904 ist man auf die inhumane Austreibung der fremden Staatsbürger zurückgekommen. Nur Frankreich hat auch jetzt wieder bei Ausbruch des Krieges mit Deutschland diese aus barbarischen Zeitaltern stammende Fremdenausreibung wieder aufgenommen. Die Völkerrechtswidrigkeit dieses Vorgehens wurde noch dadurch verschärft, daß die Austreibung nicht bloß deutsche Reichsbürger traf, sondern auch Oesterreicher und Ungarn, obwohl die französische Republik mit der Monarchie gar nicht im Kriegszustande sich befindet.

Es scheint, daß die französische Republik auch bezüglich einer anderen Maßregel, nämlich der Anhaltung von fremden Staatsbürgern, die sich bei Beginn außer Landes begeben wollen, eine andere Praxis beobachten will, als sie das moderne Völkerrecht vorschreibt. Auch die Zurückhaltung von Fremden ist in neueren Zeiten immer mißbilligt worden, da sie den davon betroffenen Fremden nur unnötige Unannehmlichkeiten, Leiden und Nachteile zufügt. Nur bezüglich solcher Personen, welche nach ihrer Rückkehr die feindliche Kriegsmacht direkt stärken würden, wird die Zurückbehaltung zugelassen. Wenn es sich jedoch nicht um kriegspflichtige fremde Untertanen handelt, muß nach der neueren Anschauung die Zurückhaltung als eine völkerrechtswidrige Maßregel bezeichnet werden. Die Zurückhaltung des Ministers für Kroatien Grafen Bejačević würde schon darum gegen das Völkerrecht verstoßen, weil zwischen der Monarchie und Frankreich ein Kriegszustand nicht besteht. Wenn man das Verhalten der Monarchie gegenüber dem serbischen Generalstabschef Putnik, der doch gewiß für die serbische Kriegsführung nicht gleichgültig war, trotzdem aber mit aller Höflichkeit in seine Heimat zurückgelassen wurde, mit dem Vorgehen der französischen Republik vergleicht, so springt der Unterschied, was Achtung des Völkerrechtes und die unter getteten Völkern üblichen Gewohnheiten betrifft, in die Augen.